

Beschluss

Der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 wird wie folgt geändert:

1. Im Januar 2025 eingehende Qs-beschwerden, die nach dem Turnus der 1. Gr. Strafkammer zugewiesen sind, werden von der 4. Gr. Strafkammer bearbeitet.

Abweichend von der Regelung in Ziff. II. C. 1. des GVP 2025 gilt die 4. Gr. Strafkammer nicht als mit der Sache vorbefasst, soweit sie eine Qs-Beschwerde aufgrund der vorstehenden Regelung bearbeitet hat.

2. Es wird klargestellt, dass die Bonusregelung für den Fall der Hinzuziehung einer Richterin oder eines Richters der Zivilkammern als Ergänzungsrichter (Ziff. III A. 2., letzter Absatz des GVP 2025) auch dann gilt, wenn die als Ergänzungsrichter hinzugezogene Person tatsächlich für einen verhinderten Richter oder eine verhinderte Richterin eintritt.

Dr. Wettich

Heintzmann

Kompisch

Strunk

Lange

Dr. Petershagen

Philipp

Dr. Mumm

Dr. Ehret